



II-1026A der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7301/1-Pr 1/93

4616 IAB

1993 -06- 21

zu 4708 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4708/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Beantwortung der Anfragen 3966/J, 3969/J und 4047/J, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß das Urteil Bernhard Lanz zwar am 9.9.1992 zugestellt wurde, der Beginn der Rechtsmittelfrist nach einem Beschluß des Obersten Gerichtshofs vom 23.12.1992 aber (zumindest bis dahin) noch nicht ausgelöst wurde, weil eine Behinderung der Verteidigung durch nichtordnungsgemäße Gewährung der Akteneinsicht während der Zeit der Rechtsmittelfristen nicht ausgeschlossen werden konnte, zumal auch dem Obersten Gerichtshof die Akten nicht vollständig vorgelegt wurden?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie unter diesem Gesichtspunkt die von Ihnen wiedergegebene Darstellung des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Graz, der Akt samt allen Beilagen sei ab der Urteilszustellung dem Verteidiger uneingeschränkt zur Einsicht und Herstellung von Kopien zur Verfügung gestanden?
3. Wann hat die Rechtsmittelfrist nunmehr tatsächlich zu laufen begonnen?

- 2 -

4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die unnötige Verlängerung der Untersuchungshaft durch derartige Vorgänge in Zukunft hintanzuhalten?
5. Wie oft kommt es durchschnittlich im Jahr vor, daß der Oberste Gerichtshof zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegte Straftaten im Hinblick auf eine nicht ausschließbare Beeinträchtigung der Akteneinsicht zur neuerlichen nachweislichen Einräumung der Rechtsmittel-Ausführungsfrist zurückstellt?
6. Meinen Sie, daß die Erfassung von Urteilsrückständen für sich allein dazu beiträgt, die Überschreitung der gesetzlichen Fristen hintanzuhalten?
7. Schließen Sie sich der Meinung der Anfragesteller an, daß regelmäßig (und damit vorhersehbar) zum 1.10. eines jeden Jahres durchgeführte Erhebungen über alle Verfahren, in denen zu diesem Stichtag das Urteil länger als zwei Monate nach Schluß der Verhandlung nicht abgefertigt wurde, eine brauchbare Kontrolle und Basis für eventuelle Maßnahmen darstellen können und nicht vielmehr nur geeignet sind die Abfertigung von Urteilen bis zum 1.10. entsprechend zu beschleunigen?
8. Bezieht sich diese Erhebung auf den Zeitraum bis zur Abfertigung der Urschrift an die Geschäftsstelle oder die Zustellung der Abschriften an die Parteien?
9. Warum wird bei den Erhebungen auf den Zeitraum von zwei Monaten abgestellt, wo doch die Strafprozeßordnung die Urteilsausfertigung zwingend binnen vierzehn Tagen vorschreibt und die Zivilprozeßordnung eine Frist von vier Wochen vorsieht?
10. Welche Maßnahmen außer Erhebungen, die für sich allein genommen ja nichts bewirken, werden Sie nun tatsächlich setzen, um die Einhaltung dieser Fristen zu erreichen?
11. Kann sich die Ansicht der für Einzelstrafsachen zu-

- 3 -

- ständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz, daß bei widmungswidriger Verwendung von Anlagegeldern strafbarer Betrug auch dann vorliegt, wenn keine Vermögensschädigung gegeben ist, auf ständige Judikatur oder Lehre stützen?
12. Wenn nein, werden Sie die zuständige Staatsanwaltschaft anweisen, sich über die finanziellen Auswirkungen der angeblichen Betrugshandlungen durch Bernhard Lanz beim zuständigen Konkursgericht zu informieren, um das Vorliegen eines Vermögensschadens zu verifizieren?
 13. Wegen welcher Begebenheiten hat der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Graz Ordnungsstrafen über Bernhard Lanz verhängt, die zur Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof anhängig sind bzw schon zugunsten Bernhard Lanz entschieden worden sind?
 14. Halten Sie es für die Durchführung eines Hungerstreikes für erforderlich, eine Meldung beim Leiter des Gefangenenhauses zu machen oder ist nicht vielmehr die Verweigerung der Nahrungsaufnahme - wenn sie eine "normale" Zeitspanne übersteigt - in jedem Fall als Hungerstreik zu werten?
 15. Beurteilen Sie allen Ernstes die Verweigerung der Nahrungsaufnahme von über zwanzig Tagen nicht als Hungerstreik oder halten Häftlinge (noch dazu gesundheitsgeschädigte) häufig derartige "Nulldiäten" ein?
 16. Worauf stützt sich Ihre Behauptung, Bernhard Lanz habe sich im Zeitraum zwischen 20.8.1992 und 11.9.1992 vermutlich durch den Ankauf zusätzlicher Nahrungsmittel oder durch den Tausch von Speisen mit Mitgefangenen ernährt, zumal zumindest der Ankauf von Nahrungsmitteln ja über die Gefängnisverwaltung erfolgt und damit jedenfalls bekannt sein müßte?

- 4 -

17. Ist es richtig, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung folgende Formulierungen gegenüber dem Angeklagten gebraucht hat: "Sind Sie Jude, Herr Lanz?"
"Sind Sie hirnlos!" "Solche Leute gehören eliminiert"?
18. Meinen Sie, daß ein Staatsanwalt, der einem Angeklagten offenbar derartig emotional gegenübersteht, noch als unbefangen zu beurteilen ist und nicht in jedem Fall abgelöst werden sollte, um dem Ansehen der Justiz durch derartige Äußerungen in öffentlichen Verhandlungen keinen Schaden zuzufügen?
19. Wie beurteilen Sie die in Zeitungen veröffentlichten Äußerungen des Richters, der Angeklagte sei in Querulant und Unruhestifter?
20. Ist Ihnen bekannt, daß Bernhard Lanz den mit seiner Strafsache befaßten Untersuchungsrichter öffentlich gerügt hat, weil er die Verfolgung der Mörder seines Bruders zu lax betrieben habe?
21. Ist es richtig, daß Unterlagen, aus denen hervorgeht, der durch Zeugenaussagen belastete mutmaßliche Mörder des Bruders von Herrn Lanz halte sich zeitweise in Österreich auf, nicht zu entsprechenden Schritten geführt haben, seiner bei einer solchen Gelegenheit habhaft zu werden?
22. War Ihnen bekannt, daß der mutmaßliche Mörder des Bruders von Bernhard Lanz nach einem entsprechenden Stempel in seinem Paß zu schließen (der bei einer neuerlichen Anhaltung in Kroatien kontrolliert wurde) die österreichischen Grenzen unter anderem am 11.11.1992 offenbar ungehindert passieren konnte?
23. Welche Auswirkungen auf den Glauben der Bevölkerung an das Funktionieren unseres Rechtsstaates haben Ihrer Meinung nach derartige Geschehnisse?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 5 -

Zu 1 und 2:

Es ist zutreffend, daß der Oberste Gerichtshof die Strafakten dem Landesgericht für Strafsachen Graz am 24.12.1992 mit dem Auftrag zurückgestellt hat, die Rechtsmittel-Ausführungsfrist neuerlich einzuräumen. Der Oberste Gerichtshof wollte mit dieser Verfügung sicherstellen, daß eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte jedenfalls hintangehalten werde. Laut Bericht des zuständigen Vorsitzenden im Schöffengericht gegen Bernhard Lanz stand der Straftat nach der ersten Urteilszustellung während der Rechtsmittelfrist nach Maßgabe des Dienstbetriebes in seinem Dienstzimmer zur Einsicht zur Verfügung. Da nach der Darstellung in der Gegenäußerung der Verteidigung die Eventualitäten des Dienstbetriebes angeblich die uneingeschränkte Akteneinsicht gehindert hätten, entschloß sich der Oberste Gerichtshof im Zweifel zur neuerlichen Gewährung der Rechtsmittelfrist.

Es trifft nicht zu, daß die Akten bei der ersten Übermittlung an den Obersten Gerichtshof unvollständig vorgelegt wurden.

Zu 3:

Die Frist für die Einbringung des Rechtsmittels wurde am 22.1.1993 neuerlich in Lauf gesetzt.

Zu 4 und 5:

Der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz sind vergleichbare Aufträge des Obersten Gerichtshofs an das Erstgericht nicht bekannt. Im Hinblick darauf erscheinen allgemeine Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz zur Hintanhaltung solcher Vorkommnisse nicht erforderlich.

- 6 -

Zu 6 und 7:

Die allgemeine (bundeseinheitliche) Berichtspflicht über Entscheidungsrückstände und überlange Verfahren im Bereich der streitigen Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit ist im Rahmen einer von der Innenrevision des Ressorts durchgeführten Untersuchung über das Ausmaß der Rückstände und der langen Verfahrensdauer in den genannten Bereichen, über deren Ursachen sowie über Möglichkeiten der Verbesserung auf diesem Gebiet eingeführt worden. Zweck dieser Berichtspflicht sind beide in der Anfrage angeführten Zielsetzungen: die Beschleunigung der Erledigung von Verfahren und der Ausfertigung von Urteilen im Hinblick auf den Berichtsstichzeitpunkt, vor allem aber auch die Gewinnung von Informationen als Grundlage für gezielte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Vermeidung von Entscheidungsrückständen im allgemeinen sowie im Einzelfall.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfüllt die Berichtspflicht durchaus diese Zwecke; insbesondere sind die Berichte stets auch Anlaß für eine Reihe gezielter dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen der Justizverwaltung.

Zu 8 und 9:

Nach dem der Berichtspflicht zugrundeliegenden Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14.9.1990 liegt ein Urteilsrückstand dann vor, wenn eine Entscheidungsurschrift (Urteil oder Endbeschluß) länger als zwei Monate nach der Verkündung, dem Verhandlungsschluß oder dem Einlangen der Beweisaufnahmeakten nicht zur Ausfertigung abgegeben worden ist. Die Regelung ist das Ergebnis eingehender Gespräche mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landesvertretung der Richter. Für die Anknüpfung an die Abgabe der Entscheidung zur Ausfertigung an die Geschäftsabteilung spricht insbesondere, daß die Berichte von den

- 7 -

Richtern zu erstatten sind und diese nur über Vorgänge berichten sollen, die in ihre Verantwortung fallen. Die Zweimonatsfrist, die im übrigen auch bereits frühere, in einzelnen Gerichtshofsprengeln bestehende Berichtspflichten vorgesehen haben, erscheint insofern gerechtfertigt, als mit den Berichten nicht sämtliche, sondern nur die gewichtigen Entscheidungsrückstände, die auch einen Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen bilden, erfaßt werden sollen.

Zu 10:

Wie bereits zu 6 und 7 ausgeführt, bilden gerade die Berichte über Urteilsrückstände und über lange Verfahren regelmäßig Anlaß für verschiedene dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen auf allen Ebenen der Justizverwaltung zur Beseitigung der Rückstände. Diese Maßnahmen reichen von der Hilfe für den betroffenen Richter, etwa durch Beigabe eines Richteramtsanwärters oder die Erstellung von Aufarbeitungsplänen, über die Initiierung von Änderungen der Geschäftsverteilung und Maßnahmen der Planstellenbewirtschaftung bis zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen. Auch im Rahmen anderer Bemühungen des Justizressorts um den Abbau von Verfahrensverzögerungen wird dem Problem der Entscheidungsrückstände besonderes Augenmerk zugewandt. Als Beispiele möchte ich den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung im zivilgerichtlichen Verfahren und die im Gang befindliche Neugestaltung des Visitationswesens bei den Gerichten anführen.

Zu 11 und 12:

Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung ist der strafrechtliche Betrug mit dem Eintritt der Vermögensverringering auf Seiten der Geschädigten vollendet. Ein allfälliger späterer Ausgleich des Vermögensschadens kann als

- 8 -

nachträgliche Schadensgutmachung am Tatbestand des Betruges nichts ändern, zumal die zum Tatzeitpunkt unrechtmäßige Bereicherung nicht von Dauer sein muß.

Zu 13:

Der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz hat mit Straferkenntnis vom 16.1.1992 über Bernhard Lanz wegen unerlaubten Verkehrs mit Besuchern (unerlaubter Übergabe von Briefen zur Weiterbeförderung, Übernahme eines Krapfen und mehrerer Blätter Papier von einem Besucher) eine Ordnungsstrafe verhängt. Der dagegen erhobenen Berufung hat der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Graz am 8.4.1992 keine Folge gegeben. Diesen Bescheid hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.11.1992 wegen undeutlicher Formulierung des Spruches als rechtswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 15.3.1993 die Behandlung der Beschwerde des Bernhard Lanz gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Graz abgelehnt und im übrigen die Beschwerde des Genannten zurückgewiesen.

Zu 14 und 15:

Selbstverständlich setzt ein Hungerstreik keine Meldung beim Anstaltsleiter voraus. Erfahrungsgemäß kündigen jedoch Häftlinge einen Hungerstreik (zur Erreichung des mit diesem verfolgten Zieles) stets an. Eine solche Ankündigung hat Bernhard Lanz nicht vorgenommen. Da er jedoch, wie das landesgerichtliche Gefangenenhaus dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, die ihm klinisch empfohlene Diät abgelehnt hat, wurde er zum Zwecke dokumentierbarer Absicherung der ärztlichen Beobachtung und Betreuung in der Zeit vom 21.8.1992 bis 11.9.1992 gewichtsmäßig überwacht. Dabei wurde in der Zeit vom 21.8. bis 28.8. eine Gewichtsabnahme von 10 kg und in der Zeit vom 28.8. bis 11.9.1992 eine Zunahme von 5 kg festgestellt.

- 9 -

Zu 16:

Der Nahrungsankauf der Untersuchungshäftlinge ist aus verrechnungstechnischen Gründen zu dokumentieren, sodaß nach Mitteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses festgestellt werden konnte, daß Bernhard Lanz zum 19.8.1992 und 9.9.1992 für den Ankauf von Zusatznahrungs- und -genußmittel einen Betrag von 2.620,40 S verbrauchte, wobei noch festzuhalten ist, daß der Genannte Nichtraucher ist und daher das Geld offenbar auch nicht für den Ankauf von Zigaretten verwendet hat.

Zu 17:

Nach der Darstellung des Staatsanwalts kam Bernhard Lanz in der Hauptverhandlung auf seinen Einsatz für Wohltätigkeitsveranstaltungen zugunsten des Jüdischen Museums zu sprechen, wobei er in aufwendiger Weise seine Geschäftspraktiken darlegte und hiezu bemerkte, daß er "eben ein Jud'" sei. Auf Grund dieser Äußerung befragte der Staatsanwalt den Angeklagten über seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, die dieser jedoch verneinte.

Der Staatsanwalt bezeichnete keineswegs Bernhard Lanz als "hirnlos", sondern richtete an diesen nur die Frage, wer das im Zentrum des gegen den Genannten geführten Strafprozesses stehende "hirnlose Finanzierungsprojekt" entwickelt habe, was der Angeklagte unbegründet ganz offensichtlich auf sich bezog.

Zum weiteren in der Frage erhobenen Vorwurf ("solche Leute gehören eliminiert") hat der Staatsanwalt erklärt, er habe am 21.6.1992 im Zuge seines Plädoyers unter anderem die Äußerungen abgegeben, daß es "die vornehmste Aufgabe dieses Gerichtshofes" sei, "unter die Ära Lanz einen Strich zu ziehen und mit diesem Spuk aufzuhören" sowie daß

- 10 -

"zum Schutze der eine ordentliche Gebarung an den Tag legenden übrigen Kaufmannschaft... Bernhard Lanz als schwarzes Schaf unter diesen Kaufleuten eliminiert" gehöre. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß Bernhard Lanz aus dem Kreise der schutzwürdigen Kaufleute auszustoßen sei. Die Richtigkeit dieser Darstellung könne durch Einsicht in das schriftlich konzipierte Plädoyer überprüft werden.

Zu 18:

Die hier gegenüber dem Staatsanwalt erhobenen Anschuldigungen waren seit Mitte 1992 bereits wiederholt Gegenstand von Beschwerden, mit denen die Oberstaatsanwaltschaft Graz befaßt worden ist. Aus ihren in dieser Sache an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Berichten geht hervor, daß die behaupteten Äußerungen zum Teil unrichtig und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sind. Soweit es sich um die Stelle aus dem Schlußvortrag des Staatsanwaltes handelt, ist zu berücksichtigen, daß dieser dabei natürlich die Anklage zu vertreten hatte. Im Hinblick darauf, daß die durchgeführten Erhebungen kein unsachliches oder emotionales Verhalten des Staatsanwaltes ergeben haben, bestand keine Veranlassung für disziplinaire oder dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Zu 19:

Die Äußerungen des Richters geben - seiner Darstellung nach - in gerichtsmedizinischen Gutachten verwendete Formulierungen wieder. Zur Vermeidung jeglichen Anscheines einer Unsachlichkeit sollten solche negativen Werturteile freilich nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu 20:

Es ist richtig, daß gegenüber mehreren hochgestellten Per-

- 11 -

sönlichkeiten eine - allerdings unzutreffende - Kritik an der Arbeitsweise des Untersuchungsrichters in der gegenständlichen Mordsache vorgebracht wurde.

Zu 21 bis 23:

Trotz gerichtlicher Fahndung und aufrechter Ausschreibung zur Verhaftung konnte der Tatverdächtige mehrmals offenbar ungehindert die österreichischen Grenzen passieren. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz wurde hievon erst am 4.12.1992 durch den mit der Strafsache in Zagreb befaßten Untersuchungsrichter informiert.

Die Justiz trifft für diese Unzulänglichkeiten keine Verantwortung.

17. Juni 1993

